

Leitfaden und Unterlagen für die Unterweisung von Personen, die an der Beförderung von gefährlichen Gütern beteiligt sind

recherchiert von Axel Ockelmann

Einleitung

Gemäß ADR-Vorschriften¹ sind Personen, die an der Beförderung von gefährlichen Gütern beteiligt sind, in den für ihren Arbeitsbereich maßgeblichen Gefahrgutvorschriften zu unterweisen².

Unerheblich dabei ist dabei, ob je Transport die Mengenhöchstgrenze³ von 333 kg befördert wird oder nicht. **Das trifft auf unseren Betrieb zu.**

Verantwortlich für die Beförderung ist, wer als Unternehmer gefährliche Güter verpackt, verlädt, befördert, entlädt, empfängt oder auspackt. Als "Unternehmer"⁴ gilt dabei jede natürliche Person, jede juristische Person, jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluss von Personen ohne Rechtspersönlichkeit, egal ob mit oder ohne Erwerbszweck. Im Prinzip ist damit jeder Ballonhalter gemeint, der andere seinen Ballon mit Gasflaschen transportieren lässt. Im Verein ist der Vorstand verantwortlich, wenn der Verein die Halterschaft besitzt. Zuständige Behörde für die Überwachung sind im Regelfall die Behörden, die für eine Kontrolle in den Betrieben zuständig sind, für Privatpersonen die Ordnungsämter. In Niedersachsen sind das zum Beispiel die Gewerbeaufsichtsämter, ansonsten die Landkreise und kreisfreien Städte.⁵ Wen es brennend interessiert und mit Niedersachsen nichts zu hat, sollte bei Google mal "ZustVO Verkehr" eingeben.

Die Unterweisungen sind aufzuzeichnen. Wie üblich, müssen die Unterwiesenen die Einnahme fruchtbarer Informationen quittieren. Die Unterlagen in Bezug auf die Unterweisungen sind fünf Jahre ab Fertigung aufzubewahren.⁶

Worum geht´s bei der Unterweisung?

Das Personal muss

1. mit den allgemeinen Bestimmungen der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter vertraut gemacht werden.⁷
2. seinen Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechend über die Vorschriften unterwiesen sein, die die Beförderung gefährlicher Güter regeln.⁸
3. über die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Risiken und Gefahren unterwiesen sein.⁹

Wer darf die Unterweisungen vornehmen?

Da wir kaum über 50 Tonnen Gasverbrauch im Jahr kommen und je Transport nicht mehr als 333 kg netto transportiert werden, kann auf die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten verzichtet werden, der normalerweise für diese Aufgabe vorgesehen ist.¹⁰ Per Verordnung ist in diesem Fall nicht festgelegt, wer diese Unterweisung vornehmen muss, damit sie auch

¹ ADR 1.3 i.V. mit § 9 des Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG)

² ADR 1.4.1 i.V. mit § 27 (5) Nr.1 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt (GGVSEB)

³ ADR 1.1.3.6 - Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden

⁴ ADR 1.2.1 - Begriffsbestimmungen

⁵ Nds. Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO Verkehr), § 18 (3) Nr. 1 und (4) Nr.1

⁶ ADR 1.3.3 i.V. mit § 27 (5) Nr. 2 GGVSEB

⁷ ADR 1.3.2.1

⁸ ADR 1.3.2.2

⁹ ADR 1.3.2.3

¹⁰ Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten (GbV), § 1b

anerkannt ist. Deshalb kann es der Unternehmer/der Vorstand selbst übernehmen. Wer sich das nicht zutraut, muss eben doch jemanden beauftragen, der sich damit auskennt.

Allgemeine Bestimmungen der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- a) Grundlage für alle nationalen gesetzlichen Regelungen den Gefahrgutbereich betreffend ist in Deutschland das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG).
- b) Grundlage für alle nationalen gesetzlichen Regelungen den Straßentransport in Deutschland betreffend ist die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB).
- c) In § 1 der GGVSEB „Geltungsbereich“ sind die Anlagen A und B zum ADR¹¹ auch für innerstaatliche Beförderungen in Deutschland in Kraft. In den ADR-Vorschriften, also den Anlagen A und B zum ADR werden Einzelheiten genannt, wie die Sicherheit beim Gefahrguttransport gewährleistet werden soll.

2. Verantwortlichkeiten

In den ADR-Vorschriften werden die Beteiligten in verschiedene Kategorien eingeteilt. Der wichtigste "Beteiligte" ist der "Unternehmer" Er ist dafür verantwortlich, dass die "Hauptbeteiligten"¹², als da wären: der "Absender", der "Beförderer" und der "Empfänger" ihren Job ordentlich machen. Dann gibt es da noch die Subkategorien¹³ "Verlader", "Verpacker", "Befüller" und "Entlader".

Aufgaben entsprechend den Verantwortlichkeiten

Die wichtigsten Forderungen sind für den

a) Absender,

- sich zu vergewissern, dass die Gasflaschen nach wie vor zugelassen sind (entweder ADR-Prüfung oder ADR-Freistellungspapier)
- sich zu vergewissern, dass die Gasflaschen mit den richtigen Kennzeichnungen versehen sind.¹⁴
- die Forderungen der ADR-Vorschrift Randnummer 4.1.6 in Verbindung mit Verpackungsvorschrift P 200¹⁵ (Gefahrgutcodierung 1965) eingehalten werden.

Da der "Unternehmer" meist auch der "Absender" ist, steht er hier in der Verantwortung.

b) Beförderer,

- sich zu vergewissern, dass das Fahrzeug und die Ladung keine Mängel aufweisen.
- folgende Transportregeln einzuhalten:
 - I. Undichte Gasflaschen dürfen nicht zur Beförderung übergeben werden.¹⁶
 - II. Flüssigentnahme- und Gasphasenentnahmeventile müssen wirksam gegen Beschädigungen geschützt sein.¹⁷
 - III. Die Kennzeichnung muss gut lesbar sein.¹⁸
 - IV. Der Gefahrzettel (der rote "Salmi" mit der 2) muss ebenso gut lesbar sein.¹⁹

¹¹ ADR - Agreement about **D**angerous Goods on the **R**oad

¹² ADR 1.4.2

¹³ ADR 1.4.3

¹⁴ ADR 5.2.1

¹⁵ ADR 4.1.4

¹⁶ ADR 4.1.6.5

¹⁷ ADR 4.1.6.8

¹⁸ ADR 5.2.1.6

- V. Gasflaschen sind vorzugsweise in offene oder belüftete Fahrzeuge zu verladen. Falls das nicht möglich ist und sie nur in gedeckten Fahrzeugen (auch Anhänger) transportiert werden können, müssen die Ladetüren mit der Kennzeichnung "Achtung, Keine Belüftung, Vorsichtig Öffnen" versehen sein.²⁰
- VI. Die Gasflaschen müssen so verstaut sein, dass sie leicht zugänglich sind.²¹
- VII. Gasflaschen müssen durch geeignete Mittel gesichert werden, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug so zurückzuhalten, dass eine Bewegung während der Beförderung durch die die Ausrichtung der Gasflaschen verändert wird oder die zu einer Beschädigung der Gasflaschen führt, verhindert wird.²²
- VIII. Die Gasflaschen sind in den Fahrzeugen (auch Anhänger) so zu verladen, dass sie nicht umkippen oder herabfallen können.²³
- IX. Flaschen, die nicht ausreichend standfest sind oder umkippen können, müssen liegend transportiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie verkeilt oder festgebunden sind, dass sie sich nicht verschieben können.²⁴
- X. Wird neben dem Betriebsstoff „Propangas“ noch anderes Gefahrgut (Benzin für den Blower, Helium, Stickstoff) transportiert, sind gemäß Berechnungsschlüssel (s. Fußnote 3) die Propangasmengen zu reduzieren. (Die BG-Proschüre erläutert das anschaulich).

c) Empfänger,

- "die Annahme des Gefahrgutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern" (ADR 1.4.2.3). Na, dann mal schnell in die Luft!

Vom Gefahrgut ausgehende Risiken und Gefahren

1. Propangas

Hier gibt das Datenblatt des Propanversorgers ausreichend Auskunft.

2. Risiken beim Befüllen

Hier gibt die Gefährdungsbeurteilung des Unternehmer/Vereins Auskunft.

3. Brandschutz²⁵

Gespanne müssen mit mindestens einem tragbaren, plombierten Feuerlöscher gemäß EN 3 für die Brandklassen A,B und C und dem Mindestfassungsvermögen von 2 kg ausgerüstet sein. Die Anbringung hat so zu erfolgen, dass er/sie von der Fahrzeugbesatzung leicht zu erreichen und außerdem gegen Witterungseinflüsse geschützt ist/sind, die die Funktionssicherheit beeinträchtigen könnte. Feuerlöscher sind regelmäßig alle 2 Jahre nachzuprüfen. Natürlich gilt auch ein Rauchverbot im oder in der Nähe des beladenen Fahrzeugs oder Anhängers.²⁶

4. Diebstahl oder Missbrauch Unbefugter

Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um den Diebstahl oder Missbrauch Unbefugter zu minimieren. Dazu gehört, das Fahrzeug oder Gespann so abzustellen, dass es

- ordnungsgemäß gesichert,
- gut beleuchtet,
- und soweit angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich ist.²⁷

¹⁹ ADR 5.2.2.2.1.7

²⁰ ADR 7.5.11, CV 36

²¹ ADR 7.5.11, CV 27

²² ADR 7.5.7.1

²³ ADR 7.5.11, CV 9

²⁴ ADR 7.5.11, CV 10

²⁵ ADR 8.1.4.2 - 8.1.4.5

²⁶ ADR 8.3.5

²⁷ ADR 1.10.1.3

Notfallmaßnahmen

Für den Fall von Notsituationen, bzw. Unfällen, die sich während der Beförderung ereignen können, sind in der Kabine der Fahrzeugbesatzung an leicht zugänglicher Stelle schriftliche Weisungen²⁸ in der in ADR 5.4.3.4 festgelegten Form mitzuführen.

Auffrischkurse

Der zeitliche Abstand hängt nicht nur mit eventuellen Änderungen der Vorschriften zusammen, die üblicherweise alle 2 Jahre stattfinden (immer ungerade Zahl). Die Wiederholungsbedürftigkeit hängt im Wesentlichen vom Risiko des Vergessenwerdens bei den Beteiligten ab. Die Auffrischung dient der Sensibilisierung gegenüber der Sicherheit.²⁹

Ein paar Hinweise zum Schluß

Das Rad muss nicht neu erfunden werden. Fast alles ist bekannt, aber evtl. nicht, wo es gefordert wird, also eine Rechtsgrundlage besteht. Die Unterlagen sind deshalb nur ein Auszug aus dem komplexen Vorschriftenwerk mit den meiner Meinung nach wichtigsten Passagen ohne Garantie der kompletten Vollständigkeit. Für die notwendigen Unterweisungen sollte das Material aber ausreichen. Wenn etwas vergessen wurde, bitte melden! Der Leitfaden wird dann auf der DFSV-Internetseite aktualisiert.

²⁸ ADR 5.4.3

²⁹ ADR 1.10.2